



23/SN-297/ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 286/98

A-6010 Innsbruck, am 22. März 1990

Tel.: 0512/508, Durchwahl Klappe 151

Sachbearbeiter: Dr. Biechl

Bitte in der Antwort die
Geschäftsnummer dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

DR. BIECHL - ZEITUNGSWURF
Z: 27 GE/990
Datum: 6. APR. 1990
Verteilt: 6.4.90 9:10

h Jayk

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977; Stellungnahme

Zu Zahl 37.001/9-3/90 vom 14. Februar 1990

Die Tiroler Landesregierung gibt auf Grund ihres Beschlusses vom 27. März 1990 zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (AVG-Novelle 1990), folgende Stellungnahme ab:

A. Allgemeines:

1. Das Vorblatt gibt als Ziel des Entwurfes an, es sei im Hinblick auf die günstige Wirtschaftslage auch die Arbeitslosenversicherung gefordert, den Arbeitnehmern, die auf Grund der wechselnden Umstände des Lebens arbeitslos werden, verbesserte Leistungen im Bereich der niedrigen und mittleren Einkommen zu gewähren. Gleichzeitig sollten aber Hindernisse für eine erneute Arbeitsaufnahme bei der steigenden Zahl

./.

- 2 -

der älteren Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Auch wenn diese Zielsetzung grundsätzlich zu begrüßen ist, darf nicht übersehen werden, daß ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz das Bundesbudget im Jahre 1990 mit mehr als 350 Millionen Schilling und in den Jahren 1991 bis 1993 mit jährlich etwa 717 Millionen Schilling zusätzlich belasten wird. In Anbetracht der Budgetlage des Bundes wird daher die Abwägung vorzunehmen sein, ob der angestrebte Erfolg der Gesetzesänderung diesen finanziellen Mehraufwand zu rechtfertigen vermag.

Weiters gilt es zu bedenken, ob nicht eine immer bessere Dotierung des Arbeitslosengeldes, abgesehen von den Fällen der Anhebung des Arbeitslosengeldes, um einen dem Ausgleichszulagenrichtsatz adäquaten Mindeststandard zu erreichen, den Anreiz vermindert, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen, und daher den Trend fördern könnte, den Bezug von Arbeitslosengeld einer nur unerheblich besser entlohnnten Arbeit vorzuziehen.

Es wäre auch wünschenswert, die Erläuterungen durch eine Aufstellung über wirtschaftspolitische Vorkehrungen (und deren Kosten) zur Sicherung von Arbeitsplätzen, um die Ausgewogenheit der Aufwendungen in beiden Bereichen beurteilen zu können, zu ergänzen.

Weiters wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, daß durch die Mehrarbeit bei der Leistungsberechnung ein erhöhter Personalaufwand entstehen wird. Abgesehen davon, daß in den Erläuterungen jeglicher Hinweis über das Ausmaß der Erhöhung des Personalaufwandes fehlt, stellt sich die Frage, ob die Erhöhung des Personalaufwandes gerade in Zeiten, in denen immer wieder der Personalabbau im öffentlichen Bereich gefordert wird, gerechtfertigt ist.

2. In den Erläuterungen zu Art. I Z. 6 wird im vorletzten Absatz der S. 4 darauf hingewiesen, daß es auch beim Bundesfinanzausgleich zu Änderungen kommen muß, da der Bund durch die vorgesehene Regelung die Kompetenz der Grundabsicherung des Lebensbedarfes übernimmt und es daher bei den Ländern zu einer Ersparnis bei der Sozialhilfe kommt. Diesen Überlegungen wird aus folgenden Gründen mit Entschiedenheit entgegengetreten:

a) Zum einen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die im Arbeitslosenversicherungsbereich vorgesehene Grundabsicherung des Lebensbedarfes eine Angelegenheit der Sozialhilfe und damit Aufgabe der Länder ist. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Regelung der Arbeitslosenversicherung bildet nämlich der Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH Slg. 3670, 3721, 4072) besteht das Wesen der Sozialversicherung darin, in einer bestimmten, von anderen Maßnahmen der Sozialpolitik unterschiedenen Form die mannigfaltigen Gefahren, die die wirtschaftliche

- 4 -

Existenz bedrohen, auszuschalten oder doch zu mildern. Der typische Grundgedanke ist darin zu sehen, daß zur Aufbringung der erforderlichen Mittel alle beizutragen haben, die der gesellschaftlichen Gruppe angehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbst an der Riskengemeinschaft interessiert sind oder auf Grund ihrer finanziellen Lage auf sie sogar verzichten können. Bestimmend für das Vorliegen einer Sozialversicherung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG ist, daß neben dem Versicherungsprinzip auch versorgungs- und fürsorgerechtliche Elemente Platz haben (so Dirschmied, Arbeitslosenversicherungsrecht, 2. Auflage (1990), Seite 13). Prüft man das geltende Arbeitslosenversicherungsrecht, so zeigt sich die zweifelsfreie Zuordnung unter den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" (VfGH Slg. 2841). Daran ändern auch nichts die starken familienpolitischen Aspekte beim Karenzurlaubsgeld bzw. die fürsorgerechtlichen Ausprägungen bei der Notstandshilfe (so ausdrücklich Dirschmied, a.a.O., Seite 14).

- b) Arbeitslosigkeit ist eine gesellschaftliche Erscheinung, deren Bekämpfung eine ökonomische und soziale Notwendigkeit ist. Die Gestaltung der erforderlichen Arbeitslosenhilfe kann entweder als Arbeitslosenversicherung oder aber als Arbeitslosenfürsorge erfolgen. Arbeitslosenfürsorge liegt vor, wenn die Leistungen aus Mitteln der öffentlichen Hand finanziert und nur bei generell festgestellter

- 5 -

Bedürftigkeit gewährt werden. Von Arbeitslosenversicherung wird hingegen gesprochen, wenn die Finanzierung durch Beiträge der von der Pflichtversicherung erfaßten Personen und ihrer Arbeitgeber erfolgt und die Unterstützung grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Einkommens- und Vermögenslage der Arbeitslosen gewährt wird. In der Praxis findet man Mischformen, die entweder mehr zur Versicherung oder mehr zur Fürsorge tendieren. In Österreich besteht zwar auch eine solche Mischform, diese tendiert aber mehr zum Arbeitslosenversicherungsrecht. Die Aufbringung der Mittel für die Versicherungsleistungen wird überwiegend durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sichergestellt. Die staatliche Hilfeleistung kommt primär in der Vorfinanzierung der Leistungen zum Ausdruck. Es ist daher verfehlt, bei diesem System des Arbeitslosenversicherungsrechtes und bei dieser Kompetenzlage auf die Sozialhilfekompetenz der Länder zu verweisen. Aus der Sicht des Arbeitslosenversicherungsrechtes und seiner geschichtlichen Entwicklung ist nämlich Aufgabe des Arbeitslosenversicherungsrechtes unter anderem auch die Grundabsicherung des Lebensbedarfs der arbeitenden Bevölkerung. Damit im Zusammenhang ist auch festzustellen, daß in den Erläuterungen bei den finanziellen Auswirkungen darauf hingewiesen wird, daß die vorgesehenen Mehrausgaben aus den zweckgebundenen Einnahmen der Arbeitslosenversicherung bzw. aus den Mitteln des Reservefonds gedeckt werden können. Das bedeutet, daß entsprechend dem

- 6 -

System des Arbeitslosenversicherungsrechtes die Versicherten selbst die Mittel aufbringen und eine Deckung der Arbeitslosenversicherung erfolgt. In diesem Zusammenhang von einer Ersparnis der Länder bei der Sozialhilfe zu sprechen, ist insofern verfehlt, als der Bund eben bei der Inanspruchnahme der im Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG festgelegten Kompetenz "Sozialversicherungswesen" Regelungen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung trifft. Es ist daher auch nicht vertretbar, daß der Bund die finanziellen Auswirkungen, die sich aus der Inanspruchnahme seiner Kompetenz ergeben und die im vorliegenden Fall noch dazu von zweckgebundenen Beiträgen der Versicherten aufgebracht werden, mittelbar den Ländern aufzubürden versucht. Es besteht daher wegen der Erweiterung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes überhaupt keine Veranlassung zur Änderung des Bundesfinanzausgleiches und wird diese schon jetzt mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

3. Vom Entwurf nicht angesprochen ist die Problematik bezüglich jener Arbeitslosen, die über eine Einstellungszusage eines Betriebes verfügen und daher von der Arbeitsmarktverwaltung, obwohl sie als Arbeitslose geführt werden, nicht vermittelt werden. Es wäre zu überlegen, ob nicht bei diesen Personen der Arbeitslosengeldanspruch in Frage gestellt werden sollte, wenn sie ihre Einstellungszusage bei dem betreffenden Betrieb nicht in Anspruch nehmen.

- 7 -

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. I:

Zu den Z. 1 und 4:

Es stellt sich hier die Frage, ob der gleichzeitige Bezug von Ersatzeinkünften (Arbeitslosengeld und Pension) sachlich gerechtfertigt ist.

Zu Z. 6 lit. a und b:

Auf die Ausführungen zu den Punkten A 1 und 2 wird verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

gesicher